

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Bau- und Werkleistungen**

### **1. Allgemein**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“ genannt) gelten für sämtliche zwischen **Helmig Stahl- & Metallbau**, vertreten durch Walter Helmig, Hörstel, (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) als Auftragnehmer und dem Vertragspartner als Auftraggeber (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) abgeschlossenen Verträge über Bau- und Werkleistungen, die der Auftragnehmer im Bereich des Stahl- & Metallbau anbietet.

Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Der Auftraggeber erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme der AGB mit ihrer ausschließlichen Geltung für die jeweilige Leistung sowie für alle Folgegeschäfte einverstanden. Ergänzende oder abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht Bestandteil des zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihnen ausdrücklich zu. Die AGB des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos ausführt. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis mit der ausschließlichen Geltung der geänderten Bedingungen, sofern er nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der geänderten Bedingungen schriftlich widerspricht und er von dem Auftragnehmer anlässlich der Bekanntgabe der geänderten Geschäftsbedingungen auf die Bedeutung seines Schweigens besonders hingewiesen wurde.

Im Einzelfall wirksam getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **2. Änderungen und Ergänzungen**

(1) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie ausdrücklich bestätigt hat.

### **3. Angebot und Vertragsschluss**

(1) Alle Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Bestellungen kann der Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Der Vertrag kommt mit der Annahme der Bestellung durch die Erteilung der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zustande. Die Auftragsbestätigung gilt unter der Bedingung, dass noch offene Zahlungsrückstände des Auftraggebers beglichen werden und dass eine durch den Auftragnehmer vorgenommene Kreditprüfung des Auftraggebers ohne negative Auskunft bleibt und eine ausreichende Kreditversicherung sowie sonstige vereinbarte Zahlungssicherheiten vorhanden und nachgewiesen sind.

#### **4. Beschaffenheitsvereinbarung**

(1) Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien oder Bestandteil einer Beschaffenheitsvereinbarung, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet und vereinbart werden.

(2) Bei den in Datenblättern, Produktspezifikationen, Produktbeschreibungen, Broschüren und Werbematerial enthaltenen Informationen und Daten handelt es sich lediglich um unverbindliche Richtwerte. Diese Angaben werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, bestimmen sich Güten und Maße nach den bei Vertragsschluss geltenden deutschen DIN-/EN- Normen, bauaufsichtlichen Zulassungen und Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werksprüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.

(4) Die Eigenschaften von Mustern bzw. Probeexemplaren werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Der Auftraggeber ist zur Verwertung und Weitergabe von Mustern nicht berechtigt. Wird seitens des Auftragnehmers auf Grundlage eines Warenmusters gearbeitet, so sind Abweichungen von dem Warenmuster bei der gelieferten Ware zulässig und berechtigen nicht zu Beanstandungen und Ansprüchen gegenüber dem Auftraggeber, wenn die Abweichungen handelsüblich sind und etwaig vereinbarte Spezifikationen durch die gelieferte Ware eingehalten werden.

#### **5. Erbringung der Leistungen**

(1) Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen Dritter zu bedienen.

(3) Die Leistungs- und Lieferungsverpflichtung des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

(4) Mangels abweichender Vereinbarung der Parteien sind Angaben zur Liefer- und Leistungszeit nur annähernd; es sei denn, dass ausdrücklich eine bestimmte Art oder Umfang, feste Frist oder ein fester Termin schriftlich bestätigt oder zugesagt wurde.

(5) Die Liefer- und/oder Leistungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung sämtlicher vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie der Klärung aller technischen Fragen, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung. Hat der Auftraggeber nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Liefer- und/oder Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch den Auftragnehmer.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, erforderliche behördliche Genehmigungen auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen. Darüber hinaus hat er die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze, Baustrom und Bauwasser, Zufahrtswege und Versorgungsanschlüsse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(7) Erfolgt die Abnahme der Waren durch den Auftraggeber nicht zum vereinbarten Termin, lagert der Auftragnehmer die vertragsgegenständliche Ware auf Kosten des Auftraggebers ein. Im Falle der Einlagerungen hat der Auftraggeber Schadensersatz in Höhe von einem Prozent der Nettovergütung je Woche für die eingelagerte Ware zu zahlen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens, dem Auftraggeber auch der Nachweis eines gänzlich fehlenden Schadens für die Einlagerung vorbehalten.

(8) Sofern dem Auftraggeber wegen des Liefer- und/oder Leistungsverzugs des Auftragnehmers ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche aus dem Verzögerungsschaden berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5 % der Nettovergütung für die im Verzug befindliche Warenlieferung und/oder Leistungen, aber höchstens 5 % der Nettovergütung der Gesamtlieferung und/oder Gesamtleistung, die infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß geliefert und/oder geleistet wird. Ein weitergehender Ersatz des Verzögerungsschadens ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung wegen grob fahrlässiger und/oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen des Auftragnehmers und/oder eines Erfüllungsgehilfen sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ferner gilt dies nicht für die Haftung wegen der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), sowie im Falle von Arglist, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und sofern ein fixer Liefer- und/oder Leistungstermin vertraglich vereinbart war.

(9) Die Liefer- und/oder Leistungsfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und rechtmäßiger Aussperrung, sowie beim Eintritt sonstiger Hindernisse, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat angemessen, längstens um vier Wochen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei Unterlieferanten eintreten. Derartige Hindernisse werden dem Auftraggeber baldmöglichst mitgeteilt.

## **6. Höhere Gewalt**

Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt bzw. unvorhergesehenen und unverschuldeten Umständen wie z.B. Terrorangriffen, Wetterkatastrophen, Seuchen, Pandemien, Streik, Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen, verlängert sich die Leistungsfrist für die Dauer des aus dem Ereignis resultierenden Leistungshindernisses. Streiks und Aussperrungen im Unternehmen des Auftragnehmers sind von dieser Klausel nicht erfasst.

## **7. Ersatzteile**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftragnehmer seine Leistung mit Originalersatzteilen des Herstellers oder mit gleichwertigen Qualitätsteilen anderer Lieferanten ausführen. Dies gilt auch für nicht oder nur schwer zu beschaffende Stoffe oder Teile, aus denen der Gegenstand hergestellt oder herzustellen ist.

## **8. Preisbildung und -anpassung**

(1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt die bei Vertragsabschluss gültige Preisliste gemäß dem Angebot des Auftragnehmers. Alle Preise verstehen sich als Preise ab Werk oder ab Lager (ggfs. eines Dritten) ohne Verpackung.

(2) Die anfallenden Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten (letztere soweit eine Transportversicherung vereinbart wurde) werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Die Gewährung von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vergütung einseitig im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder Währungsschwankungen und/oder Zoll Änderung, und/oder Frachtgut und/oder öffentliche Abgaben entsprechend zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellungs- oder Beschaffungskosten oder Kosten der vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung des Auftragnehmers aufgehoben wird. Liegt der neue Preis aufgrund des vorgenannten Preisanpassungsrechtes 30 % oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Auftragnehmer zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen

## **9. Zahlung, Aufrechnung, Abtretung**

(1) Die Zahlung hat, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zu erfolgen.

(2) Andere Zahlungsmethoden als Barzahlung oder Banküberweisung bedürfen gesonderter Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber; dies gilt insbesondere für die Begebung von Schecks und Wechseln.

(3) Stehen mehrere Forderungen gegen den Auftraggeber offen und reicht eine Zahlung des Auftraggebers nicht zur Tilgung sämtlicher Forderungen aus, so werden eingehende Zahlungen zunächst zur Tilgung der Kosten, dann der Zinsen und schließlich der Hauptforderung nach ihrem Alter - beginnend mit der ältesten Forderung - verwendet.

(4) Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Auftraggebers besteht nur hinsichtlich vom Auftragnehmer unbestrittener oder rechtskräftig festgestellt Forderungen.

(5) Lieferansprüche gegen den Auftragnehmer kann der Auftraggeber weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.

## **10. Geistiges Eigentum an Unterlagen und Mustern**

(1) An vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen sowie Mustern bzw. Probeexemplaren behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie

dürfen Dritte nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Ggf. wird der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber zusätzlich eine gesonderte schriftliche Verschwiegenheitsvereinbarung abschließen.

(2) Der Auftraggeber hat auf Verlangen des Auftragnehmers diese Gegenstände vollständig an den Auftragnehmer zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

## **11. Eigentumsvorbehalt, Pfändungen**

(1) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Waren und Baumaterialien vor (nachstehend insgesamt „Vorbehaltsware“), bis alle Forderungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind.

(2) Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Auftragnehmer abgetreten.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Auftraggeber verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, oder gegenüber dem Auftragnehmer in Zahlungsverzug gerät.

(4) Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechten ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die die Rechte des Auftragnehmers in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen, oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbarten Wertes der Vorbehaltsware als abgetreten.

(5) Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der an den Auftragnehmer abgetretenen Forderung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf des Auftragnehmers berechtigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch die Einzugsermächtigung nur bei berechtigtem Interesse zu widerrufen. Ein solches berechtigtes Interesse liegt beispielsweise vor, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder in Zahlungsverzug gerät. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die zur Einziehung der abgetretenen Nachforderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vollständig zu geben und, sofern der Auftragnehmer dies nicht selbst tut, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an den Auftragnehmer zu unterrichten.

(6) Nimmt der Auftraggeber Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen sich zu

seinen Gunsten ergebenden anerkannten Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an den Auftragnehmer ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entspricht.

(7) Hat der Auftraggeber Forderungen aus der Weiterveräußerung der vom Auftragnehmer gelieferten oder zu liefernden Vorbehaltsware bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer die derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte des Auftragnehmers beeinträchtigt werden können, hat er dies dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Produkte zu verlangen. Gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Auftraggeber nach dem Vertrag mit dem Faktor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.

(8) Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.

(9) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Netto- Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware zu den Nettorechnungsbeträgen der anderen verarbeiteten und verbundenen Gegenstände. Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Auftraggeber verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für den Auftragnehmer.

(10) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Auftragnehmer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann.

## **12. Unfallverhütungsvorschriften/Sicherheitseinrichtungen**

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer vor Vertragsschluss schriftlich darüber zu informieren, falls für die Durchführung eines Auftrags oder die Erstellung einer Anlage spezielle, über die Unfallverhütungsvorschriften hinausgehende Sicherheitseinrichtungen erforderlich sind.

(2) Bei Lieferungen ins Ausland hat der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Vertragsabschluss auf die in dem jeweiligen Land geltenden Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften hinzuweisen und diese zugänglich zu machen.

## **13. Haftungsausschluss/-begrenzung**

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Werkleistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht).

(2) Die Verjährungsfristen des vorstehenden Absatzes (1) gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit der mangelhaften Werkleistung in Zusammenhang stehen.

(3) Die Verkürzung der Verjährungsfristen gemäß den vorstehenden Absätzen (1) und (2) gilt jedoch nicht im Fall von grob fahrlässiger und/oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen des Auftragnehmers und/oder eines seiner Erfüllungsgehilfen sowie im Fall der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ferner gilt dies nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), sowie im Falle von Arglist, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und sofern ein fixer Liefer- und/oder Leistungstermin vertraglich vereinbart war.

#### **14. Werbung**

Der Auftragnehmer darf in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Baustelle und die Baustelleneinrichtung für Werbezwecke nutzen.

#### **15. Datenschutz**

(1) Der Auftragnehmer erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten nur im für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendigen Umfang.

(2) Alle vom Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung erhobene personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und die Betreuung des Auftraggebers verarbeitet und genutzt. Weitergabe, Verkauf oder sonstige Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte ist nicht gegeben, es sei denn, dass dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist oder der Auftraggeber ausdrücklich hierzu seine Einwilligung gegeben hat. Der Auftraggeber kann eine erteilte Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, die Daten werden dann nicht mehr weiterverarbeitet und, soweit rechtlich zulässig, gelöscht.

(3) Jeder Auftraggeber hat das Recht, über gespeicherte, seine Person betreffende Daten Auskunft zu erhalten. Entsprechende Auskunft oder Löschung von Daten kann beim Auftragnehmer angefordert werden; etwaige Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

#### **16. Urheberrecht**

Das Corporate Design von [www.helmig-stahlbau.de](http://www.helmig-stahlbau.de) ist urheberrechtlich geschützt. Die Nutzung und/oder Vervielfältigung von Informationen oder Daten bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers; dies gilt insbesondere für die Verwendung von Texten, Textteilen und Bildmaterial.

#### **17. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist der Sitz des Auftragnehmers.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

## **18. Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

## **19. salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Hörstel, den 27.07.2022